

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Mitglieder der Vertretungsorgane des ASB-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Regelungsinhalt

1. Grundlegende Vorgaben für Geschenke und Einladungen

Ziel der Regelung

Im Umgang mit Geschäftspartnern, Kurenden, Patienten und Behörden werden Vorteile von Mitarbeitenden nur gewährt oder angenommen, wenn dies in keiner Weise eine Beeinflussung von Geschäftsabläufen darstellt oder den Eindruck einer solchen erweckt. Korruption sowie der Anschein der Korruption wird unter allen Umständen vermieden. Private und geschäftliche Interessen werden vollständig voneinander getrennt. Zu diesem Zweck sollen die nachfolgenden Grundsätze eine Orientierung bieten.

Grundsätzliches

Die Vergabe oder die Annahme eines Geschenkes oder einer Einladung muss stets mit diesen Regelungen in Übereinklang stehen. Zum Schutz des Einzelnen und des ASB verlangen gewisse Situationen die Zustimmung des ASB. Die folgenden Kriterien müssen beachtet werden.

Wertgrenzen

Geschenke und Einladungen mit Unterhaltungscharakter von Kurenden oder Bewohnern, die über der Wertgrenze von 20 Euro liegen, müssen durch die Einrichtungsleiter, die

Klinikleiter, den Geschäftsführer freigegeben werden.

Geschenke und Einladungen mit Unterhaltungscharakter, die über der Wertgrenze von 50 Euro liegen, müssen durch die Einrichtungsleiter, die Klinikleiter, den Geschäftsführer freigegeben werden

Betrifft das Geschenk oder die Einladung diese in eigener Person, ist die Freigabe der nächst höheren Ebene vorzulegen. Die Geschäftsführung hat die Freigabe durch den Vorstand einzuholen.

Amtsträger

Einladungen und Geschenke an Amtsträger bergen ein höheres Risiko. Falls die Einladung oder der Wert des Geschenkes über 15 Euro liegen, ist die Zustimmung des Einrichtungsleiters, des Klinikleiters oder des Geschäftsführers einzuholen. Die Geschäftsführung hat die Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

(EHE-) Partner

Die Begleitung des Partners zu Einladungen ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung wie vorstehend.

Angemessenheit

Geschenke oder Einladungen müssen im Einklang mit lokalen Gebräuchen stehen. Luxus ist zu vermeiden.

Entscheidungen

Vor anstehenden Geschäftsentscheidungen ist auf die Vergabe oder die Annahme von Geschenken oder Einladungen zu verzichten.

Häufigkeit

Die Vergabe oder die Annahme von Geschenken und Einladungen ist auf sporadische Gelegenheiten (z.B. Geburtstage, Weihnachten) zu beschränken.

2. Geschenke

Geschäftspartner

Geringwertige Werbegeschenke und Höflichkeitsgeschenke bis 50 Euro sind ohne Genehmigung zulässig. Geschenke müssen klar als Geschenke erkennbar sein (Firmenlogo; Grußkarte).

Höherwertige Geschenke benötigen die Freigabe durch die Geschäftsführung oder soweit es Geschenke der Geschäftsführung betrifft, des Vorstandes. Erhalten Mitarbeitende höherwertige Geschenke, die aus Gründen der Höflichkeit nicht abgelehnt werden konnten, ist die Geschäftsführung zu informieren. Das Geschenk wird karitativen Zwecken zugeführt oder in dem Zweckbetrieb verteilt.

Grundsätzlich sind Geldgeschenke jeglicher Art (Bargeld, Überweisungen, nicht autorisierte Kredite) verboten.

Persönliche Vorteile wie z.B. Ferienreisen, Dienstleistungen und indirekte Zuwendungen an Familienangehörige oder andere nahestehende Personen sind nicht zulässig.

Amtsträger

Geschenke an Amtsträger oder an Personen oder Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beinhalten ein hohes Risiko. Grundsätzlich gilt: Geschenke an Amtsträger sind verboten, da sie als Bestechung ausgelegt werden können. Konferenzunterlagen, entsprechendes Begleitmaterial und geringwertige Werbegeschenke bis 15 Euro sind im Allgemeinen zulässig. Sie müssen als Geschenk durch die Verwendung des Firmenlogos oder einer begleitenden Grußkarte erkennbar sein.

3. Einladungen

Essenseinladungen

Geschäftsessen benötigen im Allgemeinen keine Freigabe, sofern sie wertmäßig angemessen sind, dem üblichen sozialen Verhalten und den Regeln der Höflichkeit entsprechen. Die angemessene Wertgrenze liegt bei 50,00 Euro. Jeglicher Anschein der Unredlichkeit ist zu vermeiden.

Unterhaltungsveranstaltungen

Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung oder, soweit diese betroffen ist, des Vorstandes.

Hochwertige Einladungen

Die Annahme oder Vergabe von Einladungen zu aufwendigen Events oder Essen oberhalb der Wertgrenzen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung oder, soweit diese betroffen ist, des Vorstandes.

Amtsträger

Einladungen zum Essen oder zu Unterhaltungsveranstaltungen an Amtsträger tragen ein hohes rechtliches Risiko und sollten generell vermieden werden.